

Wir demnächst denenselben sträflich nachgelebet wissen wollen, so sollen auch die Uebertreter, welche ein mehreres, als vorgeschrieben werden wird, zu nehmen, oder zu fordern sich untersiehen, zum erstenmal mit einer leidlichen, und zum zweytenmal mit einer erhöhten Geldbusse, zum drittenmal aber mit einer ohnabittlichen Gefängnis-Straf, ohne Unterscheid der Personen belegt, und darin nach Grösse des Verbrechens behandelt werden.

I. und. Um die Uebertreter desto leichter und füglicher aussündig zu machen, haben Wir einige Policey-Inspectoren in Unserer Hauptstadt Paderborn anordnen lassen, und denenselben zu ihrer Belohnung den vierzen Theil von denen, wegen der von Ihnen denuncirten Excessen eingehenden Straf-Geldern gnädigst zugestanden; Eine gleiche Anordnung sollen auch Beamte, Gerichtshabere, und Bürgermeistere und Rath in denen Städten zu machen sich beschließen, und sich, so viel immer möglich nach der, in vorstehendem S. 10. bekannt zu machenden Waaren-Taxe zu richten, verbunden seyn, im Fall sie dieselbe nicht in etwa annoch zu ermäßigen, und nach des Orts Gelegenheit herunter zu seyn finden sollten.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und beymgedruckten Geheimen Landtag-Insiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28ten April 1764.

Wilhelm Anton mpp. (L.S.)

XXXVI.

## XXXVI.

### Edict

wegen den Gehalt der wahren Conventions-Münz, und Abwürdigung aller Kupfer-Münz  
von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chuen sind und sagen hiermit zu wissen, wie das Wir zwarn in Unserem untern 2ten August vorigen Zahrs herausgegebenen Münz-Edict verordnet haben, daß die publicken, und Privat-Cassen, auch überall in Handel und Wandel die darin bemerkte Münz-Sorten, und insonderheit alles, nach dem sogenannten Wiener Conventions-Fuß ausgeprägte grobe und kleine Silber-Geld vor voll, nach seinen ausgeprägten Werth, ohne weiteres Agio angenommen werden solle; Alldieweilen Wir aber billig beforgen müssen, daß das Publicum nicht genugsam unterrichtet seye, was für Sorten unter den Conventions-Münzen Wir eigentlich begriessen; so haben Wir nöthig zu seyn erachtet, hiedurch bekannt zu machen, und zu erklären, daß diejenige die Conventions-Münzen sind, wovon die 3 Stück 20,

A a 2

Die

die 3 Stück 40, die 8 Mgr. Stück 60, die 6 Mgr. Stück 80, die 4 Mgr. Stück 120, die 3 Mgr. Stück 160, die 2 Mgr. Stück 240, und die Gutegrosschen Stück, 320 Stück eine feine Mark halten, und woran dieses Gehalt mit deutlichen Ziffern, und Buchstaben ausgeprägten ist. Und da Wir auch zeithero wahrgenommen haben, daß, eingangs gedachtem Edict zuwider allerhand ausländische Kupfer-Münz sich in hiesiges Hochstift hinwieder einzuschleichen beginne, solches gleichwohl um so weniger zu dulden ist, als Wir das Publikum gegen die Kupferne Münze ein vor allemal gänzlich gesichert wissen wollen, daher Wir dann auch brym vorig jährigen Landtag mit Unserem Christlichen Dom-Capitol die feierliche unwiederrufliche Vereinbaahrung getroffen haben, daß so wenig bey Unserer Regierung, als in künftigen Zeiten, bey Erledigung des bischöflichen Stuhls, von gedachtem Dom-Capitol die in vorigem Jahr abgewordigte, und außer allen Cours gesetzte Kupferne Münz-Sorten gepräget werden sollen; so wird alle ausländische Kupfer-Münz, hiedurch wiederholt verurtheilt, und brym Vermeidung willkürlicher Strafe gänzlich verbotten; wohingegen aber die hiesige Hochstift Paderbörnische 1, 1½ und 2 Kupferne Pfennig-Stück, als eine ohnenbeherrliche Scheide-Münz nur einzig und allein ihren Werth behalten sollen. Wlund Unser Handzeichens, und nebengedruckter geheimer Camley-Insiegel. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 25. May. 1764.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)

## XXXVII.

## XXXVII.

### Erneuerte Zoll-Verordnung

#### voll 1764.

**V**on Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Fügen jedermann hiermit zu wissen: Dennach Wir mißfällig wahrgenommen, was massen denen vorhin publicirten Zoll-Verordnungen von einem und anderen der Gebühr nicht gelebet, sondern dieselbe überschritten worden; und dann Wir die von Unseren Vorfahren Weyland Herrn Franz Arnold unterm 12. Aug. 1715, wegen deren auch dazumalen eingerissenen Zoll-Gebrechen erlossene Zoll-Verordnung, welche zu jedermanns wiedeholter Nachricht von Wort zu Wort also lautet:

**V**on Gottes Gnaden Wir Franz Arnold Bischof zu Paderborn, und Münster, Burggraf zum Stromberg, des H. R. R. Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth u. Thunlund, und fügen hiemit zu wissen, was massen Uns gehorsamst vorgetragen worden, wie daß in hiesigem Unserem Stift, und Fürstenthum der Zölle halber, sich verschiedene Mängel befinden, wodurch